

# Unterhaltsrückgriff im Ausland

## Online-Fachtagung

am 23. November 2021

**für Fach- und Leitungskräfte der Unterhaltsvorschussstellen**

# Auslandsrückgriff

Grundlagen, Stolperfallen und  
Unterstützungsmöglichkeiten

**Natalie Faëtan, DIJuF, Heidelberg und Julia Schelcher, BfJ, Bonn**

# § 7 UVG Übergang von Ansprüchen des Berechtigten

## Absatz 1

Regelung der Rechtsnachfolge

## Absatz 4

Wenn die Unterhaltsleistung voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muss, kann das Land auch einen Unterhaltsanspruch für die Zukunft in Höhe der bewilligten Unterhaltsleistung gerichtlich geltend machen. Der Unterhalt kann als veränderlicher Mindestunterhalt entsprechend § 1612a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt werden. **Das Land kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsleistungsempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen.** Kosten, mit denen der Unterhaltsleistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.

# UVG-Richtlinie Punkt 7.1.2

Prüfung und Durchsetzung des übergegangenen Anspruchs des Kindes durch UV-Stelle



Die Rückgriffsbemühungen sind unmittelbar nach Antragstellung durch die Anzeige nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 UVG einzuleiten, die mit der Aufforderung zu verbinden ist, Unterhalt an das Kind zu zahlen (vgl. 7.4.1.).

Erst mit der Bewilligung der UV-Leistungen ist zeitgleich eine Zahlungsaufforderung an den anderen Elternteil zu übersenden, dass er nunmehr an die UV-Stelle zahlen muss. Dabei muss die zuständige UV-Stelle prüfen, ob bereits ein vollstreckbarer Unterhaltstitel gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil vorliegt. **Liegt bereits ein solcher Unterhaltstitel vor und reagiert der Elternteil auf die Zahlungsaufforderungen nicht, so ist aus dem Titel nach Leistungsbewilligung und Titelumschreibung unmittelbar die Zwangsvollstreckung zu betreiben. ....**

# § 727 ZPO

## Vollstreckbare Ausfertigung für und gegen Rechtsnachfolger

(1) Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den **Rechtsnachfolger des in dem Urteil bezeichneten Gläubigers** sowie gegen denjenigen Rechtsnachfolger des in dem Urteil bezeichneten Schuldners und denjenigen Besitzer der in Streit befangenen Sache, gegen die das Urteil nach **§ 325** wirksam ist, **erteilt werden, sofern die Rechtsnachfolge** oder das Besitzverhältnis bei dem Gericht offenkundig ist oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

(2) Ist die Rechtsnachfolge oder das Besitzverhältnis bei dem Gericht offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

# Art. 64 Abs. 3 EuUnthVO/ Art. 36 Abs. 3 HUÜ 2007



Eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung kann die Anerkennung und **Vollstreckbarerklärung** oder **Vollstreckung** folgender Entscheidungen beantragen:

a) einer Entscheidung, die gegen eine verpflichtete Person auf Antrag einer öffentliche Aufgaben wahrnehmenden Einrichtung ergangen ist, welche die Bezahlung von Leistungen verlangt, die anstelle von Unterhalt erbracht wurden;

**b) einer zwischen einer berechtigten und einer verpflichteten Person ergangenen Entscheidung, soweit der der berechtigten Person Leistungen anstelle von Unterhalt erbracht wurden.**

# § 64 AUG Vollstreckbarkeit ausländischer Titel



- (1) **Die Vollstreckbarkeit ausländischer Titel in Verfahren mit förmlicher Gegenseitigkeit** nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 richtet sich nach **§ 110 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**. Die Rechtskraft der Entscheidung ist für die Vollstreckbarerklärung nicht erforderlich.
- (2) Ist der ausländische Titel für vollstreckbar zu erklären, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei in seinem Vollstreckungsbeschluss den in dem ausländischen Titel festgesetzten Unterhaltsbetrag hinsichtlich Höhe und Dauer der zu leistenden Zahlungen abändern. Ist die ausländische Entscheidung rechtskräftig, so ist eine Abänderung nur nach Maßgabe des § 238 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässig.

# § 110 FamFG Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen

- (1) Eine ausländische Entscheidung ist nicht vollstreckbar, wenn sie **nicht anzuerkennen** ist.
- (2) Soweit die ausländische Entscheidung eine in § 95 Abs. 1 genannte Verpflichtung zum Inhalt hat, ist die Vollstreckbarkeit durch Beschluss auszusprechen. Der Beschluss ist zu begründen.
- (3) Zuständig für den Beschluss nach Absatz 2 ist das Amtsgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und sonst das Amtsgericht, bei dem nach § 23 der Zivilprozessordnung gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann. Der Beschluss ist erst zu erlassen, wenn die Entscheidung des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Recht die Rechtskraft erlangt hat.



# § 109 FamFG Anerkennungshindernisse

## (1) Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ist ausgeschlossen,

1. wenn die Gerichte des anderen Staates nach deutschem Recht nicht zuständig sind;
2. wenn einem Beteiligten, der sich zur Hauptsache nicht geäußert hat und sich hierauf beruft, das verfahrenseinleitende Dokument nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig mitgeteilt worden ist, dass er seine Rechte wahrnehmen konnte;
3. wenn die Entscheidung mit einer hier erlassenen oder anzuerkennenden früheren ausländischen Entscheidung oder wenn das ihr zugrunde liegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Verfahren unvereinbar ist;
4. wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

.....

## (4) Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, die

1. Familienstreitsachen,
2. ....
3. ....
4. ....
5. .... betrifft, ist auch dann ausgeschlossen, **wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.**

.....

# § 727 ZPO

## Vollstreckbare Ausfertigung für und gegen Rechtsnachfolger

(1) Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den **Rechtsnachfolger des in dem Urteil bezeichneten Gläubigers** sowie gegen denjenigen Rechtsnachfolger des in dem Urteil bezeichneten Schuldners und denjenigen Besitzer der in Streit befangenen Sache, gegen die das Urteil nach **§ 325** wirksam ist, **erteilt werden, sofern die Rechtsnachfolge** oder das Besitzverhältnis bei dem Gericht offenkundig ist oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

(2) Ist die Rechtsnachfolge oder das Besitzverhältnis bei dem Gericht offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

## § 39 AUG Vollstreckbarkeit ausländischer Titel in Sonderfällen

- (1) Hängt die Zwangsvollstreckung nach dem Inhalt des Titels von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung, dem Ablauf einer Frist oder dem Eintritt einer anderen Tatsache ab oder **wird die Vollstreckungsklausel zugunsten eines anderen als des in dem Titel bezeichneten Gläubigers** oder gegen einen anderen als den darin bezeichneten Schuldner beantragt, so ist die Frage, inwieweit die Zulassung der Zwangsvollstreckung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig oder ob der Titel für oder gegen den anderen vollstreckbar ist, **nach dem Recht des Staates zu entscheiden, in dem der Titel errichtet ist.** Der Nachweis ist durch Urkunden zu führen, es sei denn, dass die Tatsachen bei dem Gericht offenkundig sind.
- (2) Kann der Nachweis durch Urkunden nicht geführt werden, so ist auf Antrag des Antragstellers der Antragsgegner zu hören. In diesem Fall sind alle Beweismittel zulässig. Das Gericht kann auch die mündliche Verhandlung anordnen.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

# Kontakt



[institut@dijuf.de](mailto:institut@dijuf.de)

[faetan@dijuf.de](mailto:faetan@dijuf.de)

**06221 – 98.18.22**

**Postfach 10 20 20, 69010 HD**

**[www.dijuf.de](http://www.dijuf.de)**